

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ der Hochschule Heilbronn

vom 01.01.2020

§ 1

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ (nachfolgend BgA „Weiterbildung“ genannt) ist eine rechtlich unselbständige Einheit der Hochschule Heilbronn mit Sitz in Heilbronn, Max-Planck-Str. 39.
- (2) Der BgA „Weiterbildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des BgA „Weiterbildung“ ist die Förderung der Allgemeinheit insbesondere die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, z. B. Tagungen, Fachvorträgen, Kongressen, Seminaren, Workshops und Kolloquien sowie von Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung der Studenten und der Anbahnung von Praktika dienen (Firmenkontaktmessen), verwirklicht.

§ 2

Der BgA „Weiterbildung“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des BgA „Weiterbildung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Hochschule Heilbronn noch das Personal erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Weiterbildung“.
- (2) Die Hochschule Heilbronn erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Weiterbildung“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die für den BgA „Weiterbildung“ tätig werden, dürfen hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Der BgA „Weiterbildung“ darf für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen. Die Vereinbarungen mit den Hilfspersonen sollen schriftlich geschlossen werden.

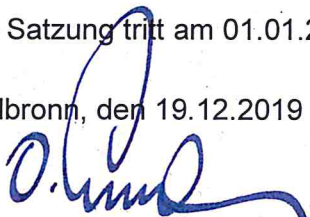
§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hochschule Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Heilbronn, den 19.12.2019



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor